

Herr  
Peter Karstedt  
Tetzlawstraße 67  
18437 Stralsund

Stralsund, den 07.06.2010

Betreff: Gutachterliche Stellungnahme

Bezug: Stellungnahme des Obermeisters der Schornsteinfeger- Innung MV  
v. 05.03.2010 zu Ihrer Fragestellung v. 07.01.2010

Sehr geehrter Herr Karstedt,

Ihre Fragestellung zur Möglichkeit von Explosionen in Ihrer dem Brennwertkessel nachgeordneten Abgasanlage ist eindeutig mit NEIN zu beantworten. Die Abgasanlage, wie auch die Feuerungsanlage selbst, ist kein explosionsgefährdeter Bereich und somit auch nicht einer Ex-Zoneneinteilung (0, 1 und 2) zugeordnet. Das ist aus der Tatsache begründet, dass im Abgasrohr Ihrer Feuerungsanlage weder Sauerstoff, Zündmaterial noch Zündquelle vorhanden sind- für eine Explosionsgefährdung müssten diese aber gleichzeitig vorhanden sein. Die Beantwortung Ihrer Frage durch den Schornsteinfeger ist fachlich und technisch unseriös und in der Behauptung, dass mittels der CO- Messwertfassung der Schornsteinfeger „im weitesten Sinne durch seine Tätigkeit eine unkontrollierte Explosion“ verhindert, falsch.

Sie haben dem Bezirksschornsteinfegermeister, der zudem Obermeister der Schornsteinfeger- Innung MV ist, eine eindeutige Fragestellung mit der zutreffenden Definition zur Explosion gegeben. Dass der Schornsteinfeger auf Ihre Frage nicht fachgerecht antworten konnte ist nur mit der Vermutung zu erklären, dass die entsprechende Ausbildung fehlt (lt. SchfG soll er für sein Gewerbe den „Hauptschulabschluss“ haben). In meinem Kollegenkreis ist kein Schornsteinfeger bekannt, der die entsprechende Ausbildung und Ausrüstung besitzt, um im Rahmen unserer Unterschriftsleistung unterzeichnen zu dürfen.

Bei der im September 1997 erfolgten schriftlichen Anhörung zum Entwurf der FeuVO NW, stellte das anhörende Ministerium für Bauen und Wohnen NW für die Zuständigkeit der Schornsteinfeger fest, dass diese von

*„... Feuerstätten einfacher Bauart (ohne Wärmetauscher) abgesehen ... weder von( ihrer) Ausbildung noch von (ihrem) Informationsstand (zu modernen Feuerstätten, gemessen an deren Zahl und möglicher Herkunft) her für die Beurteilung von Feuerstätten prädestiniert (sind) ; (sie) müssten sich ebenso wie das Installateurhandwerk auf die Angaben des Feuerstättenherstellers verlassen mit dem Unterschied, dass*

- 1. der Hersteller (europaweit) nur verpflichtet ist, dem Installateur alle erforderlichen Angaben zu liefern, und*

2. *der Installateur die Feuerstätte in der Regel selbst aussuchen kann und dabei seine Wahl (zulässigerweise) auch vor dem Hintergrund treffen wird, dass er der Bauherrin oder dem Bauherrn für die einwandfreie Funktion haftet.*

*Auch bei der Feststellung möglicher Gefahren aus der anderweitigen Nutzung des Aufstellraumes sind die BSM auf fremde Hilfe angewiesen, nämlich auf die richtigen, vollständigen und aktuellen Angaben der Bauherrin oder des Bauherrn. Aus bauordnungsrechtlicher Sicht bräuchte eine Einbindung des Schornsteinfegerhandwerks in die Beurteilung nach § 5 Abs. 4 Nr. 1 des Entwurfs keine höhere Sicherheit aber zusätzlichen Verwaltungsaufwand bei den Bauaufsichtsbehörden...“*

Aus diesen Ausführungen des N-W- Ministeriums ergibt sich zutreffend, dass die Schornsteinfeger an Feuerungsanlagen nicht kompetent sind. Um so weniger ist zu verstehen, dass diese zu ihrem Zuständigkeitsbereich, der Abgasanlage, unrichtige Auskünfte geben. Die Gesetzgebung fordert vom Schornsteinfeger keine Überwachung des Explosionsschutzes, da dieses Erfordernis an der Abgasanlage nicht besteht. Der von dem Schornsteinfeger beschriebene Vorfall in Mecklenburg- Strelitz ist mir nicht bekannt und kann somit nicht von mir beurteilt werden. Offensichtlich (was auch immer die Ursache des Störfalles gewesen ist) konnten die CO- Messungen des dort zuständigen Schornsteinfegers das Ereignis nicht verhindern...

Der von Ihnen beantragten Veröffentlichung meiner Stellungnahme im Internet stimme ich zu. Durch eine schwere Erkrankung ergab sich die lange Bearbeitungszeit- ich bitte das zu entschuldigen.

Mit freundlichem Gruß

Dipl.- Ing. Dirk- Gunter Herfurth  
Bekannt gegebener Sachverständiger nach § 29 a BImSchG  
für genehmigungsbedürftige Feuerungsanlagen, Fachgebiet Explosionsschutz  
Von der Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik  
akkreditierter Sachverständiger für überwachungsbedürftige  
Kesselanlagen/ Feuerungsanlagen/ Ex- Anlagen der zugelassenen  
Überwachungsstelle der TOS Prüf GmbH  
Reg.- Nr. ZLS- IS- 67/ 08 und 68/ 08